ANLAGE 1 zur Vorlage - Abwägungsvorschlag /-protokoll

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 21.12.2015 bis 29.01.2016

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
01	**Regierungspräsidium Tübingen** Schreiben vom 11.12.2015	
	Keine Äußerung aus Sicht der Raumordnung.	Kenntnisnahme.
02	**Regionalverband Neckar- Alb** Schreiben 13.01.2016	
	Durch den Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Bebauung einer innerörtlichen Fläche geschaffen werden. Innenentwicklungsmaßnahmen stehen im Einklang mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen. Daher werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
03	**Landratsamt Zollernalbkreis** Schreiben vom 28.01.2016	
	Brandschutz: Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die folgenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden. Nebenbestimmungen: Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grund-fläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise und Nebenbestimmungen sind nur für spätere Baugenehmigungsverfahren relevant.
	Wasser- und Bodenschutz: Unsererseits bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
	Abfallwirtschaft: Keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern folgen-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	de Bestimmungen eingehalten werden: - die Tragfähigkeit der Straßen beträgt mindestens 30 t, - die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter beträgt mindestens 4 m, - das Durchfahrtprofil beträgt mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite, - es sich handelt um Durchfahrtstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser, - bei Gefällstrecken müssen die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können, - Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke werden nur dann befahren, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, z.B. weil keine ausreichend dimensionierte Straße oder Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Bewohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtstraße zur Abholung bereitstellen.	Die bestehende Biberacher Straße erfüllt die genannten Anforderungen.
	Natur- und Denkmalschutz: Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden abgesehen von der Rodung einer Baumgruppe wahrscheinlich kaum umweltrelevante Eingriffe verursacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht hier nichts gegen eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 a BauGB, wobei darauf verwiesen wird, dass entsprechend neuester EU-Rechtsprechung nicht auf die Abarbeitung der Umweltbelange verzichtet werden darf.	Kenntnisnahme.
	Artenschutz: Den Ausführungen zum Artenschutz bzw. zur artenschutzfachlichen Relevanzprüfung wird weitgehend gefolgt. Die Hinweise zum Artenschutz im Textteil des Bebauungsplans halten wir für ausreichend. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Hinweise sollte deutlich hingewiesen werden. Die vorhandenen Bäume sollten aber auf ein Vorhandensein von Baumhöhlen überprüft werden. Gegebenenfalls sollte ein Begehungsprotokoll erstellt werden.	Kenntnisnahme. Den artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde entsprochen und die erforderlichen Untersuchungen und Begehungen durchgeführt. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Die Erhaltung der sich auf dem Grundstück befindlichen ca. 40 Jahre alten, schön gewachsenen Linden wurde durch Erhaltungsgebote im Bebauungsplan gesichert.
04	**Polizeipräsidium Tuttlingen** Schreiben vom 14.12.2015	
	Die derzeitige Inanspruchnahme der betroffenen Parkplätze kann von hier nicht eingeschätzt werden. Davon ausgehend, dass der Parkplatzbedarf abseits der Fahrbahn auch nach Verwirklichung des Vorhabens nicht vorhanden sein wird, bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans in der vorgelegten Form seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

05	**Straßenverkehrsbehörde der Stadt Balingen** Schreiben vom 17.12.2015	
	Der Einziehung der öffentlichen Stellplätze kann zugestimmt werden. Die Parkfläche wurde nach unseren Erfahrungen nur im geringen Umfang genutzt. Im Straßenraum besteht die Möglichkeit zum straßenbegleitenden Parken.	Kenntnisnahme.
06	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben vom 01.02.2016	
	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt, ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.	Kenntnisnahme.
07	**Kabel BW GmbH** Schreiben vom 07.01.2016	
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
08	**Terranets bw GmbH** Schreiben vom 16.12.2015	
	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Kenntnisnahme.
09	**Stadtwerke Balingen** Schreiben vom 10.12.2015	
	Im Bereich des neu geplanten Wohnbauplatzes liegt ein Niederspannungskabel der Stadtwerke Balingen. Im Zuge der Gehwegverlegung wird dieses Niederspannungskabel umverlegt. Ebenso sind eine Wasserhausanschlussleitung und ein Grundstücksschacht vorhanden. Diese Leitung und der Grundstücksschacht müssen den baulichen Gegebenheiten angepasst werden.	Kenntnisnahme.
10	**Stadtkämmerei** Schreiben vom 10.12.2015	
	Das Grundstück wurde bisher aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan als Grünfläche/Kinderspielplatz nicht zu Anschlussbeiträgen veranlagt. Mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung entstehen die Anschlussbeiträge erstmals und werden veranlagt. Die Biberacher Straße ist endgültig hergestellt. Ein Erschließungsbeitrag kann für das Grundstück nicht mehr entstehen.	Kenntnisnahme.

S. Stengel